

# **Verordnung der Stadt Neutraubling über das freie Umherlaufen von Hunden (Hundeanleinverordnung -HAV-)**

Vom 01.08.2014

Aufgrund des Artikels 18 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes - LStVG - (BayRS 2011-2-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Juli 2013 (GVBl S. 403), erlässt die Stadt Neutraubling folgende Verordnung:

## **§ 1 Begriffsbestimmungen**

Große Hunde sind Hunde mit einer Schulterhöhe von mindestens 50 cm. Zu den großen Hunden zählen u.a. erwachsene Hunde der Rassen Schäferhund, Boxer, Dobermann und Deutsche Dogge. Die Eigenschaft als Kampfhund ergibt sich aus Art. 37 Abs. 1 Satz 2 LStVG in Verbindung mit der dazu ergangenen Verordnung vom 10. Juli 1992 (GVBl S. 268), geändert durch Verordnung vom 04. September 2002 (GVBl S. 513, ber. S. 583).

## **§ 2 Anleinplicht**

- (1) Kampfhunde und große Hunde sind in allen öffentlichen Anlagen sowie auf allen öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen in den Wohngebieten nördlich einer geraden, verlängerten Linie, die durch die Borsigstraße und den geraden Teil der Haidauerstraße bestimmt ist, sowie in den Wohngebieten des Ortsteils Birkenfeld und im Bereich des Stadtparks südlich der Haidauer Straße ständig an der Leine zu führen. Die Person, die einen leinenpflichtigen Hund führt, muss dabei jederzeit in der Lage sein, das Tier körperlich zu beherrschen.
- (2) Die Leine muss reißfest sein und darf eine Länge von drei Metern nicht überschreiten.
- (3) Wer Hunde in öffentlichen Anlagen oder auf öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen mit sich führt, hat dies so zu tun, dass andere nicht gefährdet, geschädigt oder belästigt werden.

## **§ 3 Ausnahmen**

Diese Anleinplicht gilt nicht für:

- a) Blindenführhunde,
- b) im Einsatz befindliche Diensthunde der Polizei, des Strafvollzuges, der Bundespolizei, der Zollverwaltung und der Bundeswehr,
- c) Hunde, die als Rettungshunde für den Zivilschutz, den Katastrophenschutz oder den Rettungsdienst eingesetzt sind,
- d) Hunde, die im Bewachungsdienst eingesetzt sind, soweit der Einsatz dies erfordert.

## **§ 4 Ordnungswidrigkeit**

Nach Art. 18 Abs. 3 LStVG kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 2 Abs. 1 einen Kampfhund oder einen großen Hund nicht an der Leine führt oder das Tier von einer Person angeleint ausführen lässt, welche nicht in der Lage ist, das Tier körperlich zu beherrschen oder wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 2 Abs. 2 dabei eine nicht reißfeste oder mehr als drei Meter lange Leine verwendet.

## **§ 5 Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt 20 Jahre.

### Bekanntmachungsnachweis:

Die Verordnung wurde am 01.08.2014 in der Stadtverwaltung, Zimmer 1.13, zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde mit Anschlag an den Amtstafeln hingewiesen. Die Anschläge wurden am 01.08.2014 angeheftet.